

Merkblatt

für Bewerber/innen um Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst
in Hessen

Stand: 26. September 2019

I.

Der Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen ist **in zweifacher Ausfertigung** unter Angabe des gewünschten Einstellungstermins an die Behördenleitung des Landgerichts zu richten, in dessen Bezirk man seinen ständigen Wohnsitz hat. In Hessen gibt es die Landgerichte

- Darmstadt, Mathildenplatz 13 und 15, 64283 Darmstadt
- Frankfurt, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
- Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda
- Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen
- Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau
- Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel
- Limburg, Schiede 14, 65549 Limburg a.d. Lahn
- Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg
- Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden.

Interessierte **ohne** ständigen Wohnsitz in Hessen haben den Antrag an die Behördenleitung des Landgerichts zu richten, dessen Bezirk sie (als Erstwunsch) zugewiesen werden möchten. Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

II.

Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Einstellungstermin versagt werden, wenn die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen nicht ausreichen oder die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsstellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

Sofern die Zahl der fristgerecht und vollständig eingegangenen Gesuche um Aufnahme die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, werden die freien Stellen in folgender Weise zur Verfügung gestellt:

50 % werden nach Eignung und Leistung der Bewerber/innen besetzt. **35 %** der Stellen werden nach der Zahl der Wartepunkte vergeben, die Bewerber/innen zugeteilt worden sind, die bei vorhergehenden Einstellungsterminen trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigt werden konnten. **15 %** der Stellen verbleiben für Fälle besonderer Härte.

III.

Wegen der großen Zahl der Interessierten einerseits und der begrenzten sowie in den einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlichen Ausbildungskapazitäten andererseits kann Wünschen auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk nur bedingt entsprochen werden. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie außer dem Landgerichtsbezirk, dem Sie in erster Linie zugewiesen werden möchten, **mindestens zwei weitere Bezirke als Ausweichmöglichkeit** angeben.

Die Landgerichte sollen nur Anträge weiterleiten, die diese Angaben enthalten.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk besteht gemäß § 11 Abs. 4 JAO dennoch **nicht**.

IV.

Einstellungen erfolgen jeweils zu den ersten Arbeitstagen der Monate

- Januar, März, Mai, Juli, September und November in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden;
- Januar, Mai und September in den Landgerichtsbezirken Fulda und Limburg a.d. Lahn;
- März, Juli und November in den Landgerichtsbezirken Hanau und Marburg.

Es empfiehlt sich daher, die (studentische) Pflichtversicherung erst zum Ablauf des dem Einstellungstermin vorausgehenden Tages zu kündigen. Bewerber/innen, bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, werden mit der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie erhalten Besoldung (Anwärterbezüge) nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in Höhe von ab 1.11.2019 1.455,52 Euro, ab 1.1.2020 1502,10 Euro, ab 1.1.2021 1523,13 Euro brutto zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags. Diese Besoldung unterliegt nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Rechtsreferendar/innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf haben nach den beamtenrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen im Krankheitsfall. Hinsichtlich der von den Beihilfeleistungen nicht gedeckten Aufwendungen haben sie die Wahl, sich privat oder freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und

Pflegeversicherung zu versichern. Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die der Höhe nach der Besoldung der Rechtsreferendar/innen auf Widerruf entspricht. Diese Unterhaltsbeihilfe unterliegt der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht, nicht aber der Rentenversicherungspflicht.

V.

Der Antrag muss der nach Abschnitt I zuständigen Behördenleitung des Landgerichts **mindestens zwei Monate** vor dem gewünschten Einstellungstermin mit den **vollständigen** Bewerbungsunterlagen zugehen. Später oder unvollständig eingehende Anträge können regelmäßig erst für den darauf folgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden. Die Bewerbungsfristen sind auf der Homepage der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/referendarausbildung/einstellungsverfahren> veröffentlicht und bindend.

Bewerber/innen, die die erste juristische Staatsprüfung frühzeitig im Sinne des § 5d Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes im Rahmen des sog. "Freiversuchs" abgelegt haben, sollen dies ausdrücklich in dem Antrag angeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf (**zweifach**),
2. die Geburtsurkunde (**zweifach**), gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder und gegebenenfalls der Tenor des Scheidungsurteils (**je dreifach**); (**Die vorgenannten Urkunden müssen durch autorisierte Behörden - Standesämter, Gerichte, Ortsgerichte, Stadt- und Gemeindeverwaltungen usw. - amtlich oder von Notaren beglaubigt sein.** Beglaubigungen durch Schulen, Pfarrämter, Krankenkassen o. ä. werden nicht anerkannt.),
3. eine amtliche Meldebestätigung, aus der sich auch ergibt, **seit wann** Sie an Ihrem **derzeitigen** Wohnsitz gemeldet sind;
4. eine Zivildienst- oder Wehrdienstbescheinigung bzw. eine Bescheinigung über den Bundesfreiwilligendienst oder über den Freiwilligen Wehrdienst
5. beglaubigte Abschrift (nicht die Urschrift) des Zeugnisses (Gesamtzeugnis über staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) über die erste Prüfung bzw. die erste juristische Staatsprüfung (**zweifach**); wegen der Verteilung der Ausbildungsstellen nach Leistung muss die Examensnote bereits nachgewiesen und belegt sein. (vgl. § 26 JAG, § 11 Abs. 3 JAO). Auch hier muss die Beglaubigung durch autorisierte Behörden (siehe 2.) erfolgt sein. Beglaubigungen durch Schulen, Pfarrämter, Krankenkassen o.ä. werden nicht anerkannt;
6. zwei Lichtbilder;
7. der Fragebogen (Vordruck HJV 102), der sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben ist (**zweifach**);
8. eine Erklärung zum Gesundheitszustand (Vordruck HJV 104), die sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist (**zweifach**);
9. ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde neueren Datums**, das vom Bundeszentralregister ausgestellt und der Behördenleitung des Landgerichts nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes unmittelbar übersandt wird. Es darf - bezogen auf den angestrebten Einstellungstermin - **nicht älter als 6 Monate sein**.
Sie müssen das Führungszeugnis persönlich bei der Meldebehörde beantragen und dabei die Behördenleitung des Landgerichts, bei der Sie das Bewerbungsgesuch einzureichen beabsichtigen, als Empfangsbehörde angeben. Es muss ggf. mit einer Erledigungsdauer von vier Wochen zwischen Antragstellung bei der Meldebehörde und Eingang des Führungszeugnisses bei dem Landgericht gerechnet werden.

Bewerber/innen aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten haben außerdem ihren ausländerrechtlichen Status durch Vorlage einer Fotokopie der entsprechenden Seiten ihres Reisepasses und des Aufenthaltstitels nachzuweisen. Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Aufenthaltstitel bis zur Beendigung der Ausbildung Gültigkeit hat. Ein Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG berechtigt zu einem Studium und ist für das Rechtsreferendariat **nicht** geeignet. Wenden Sie sich zur Erlangung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Bewerber/innen aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten, die die Voraussetzungen zur Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen.

Sollten die notwendigen Bewerbungsunterlagen nicht spätestens **zwei Monate** vor dem angestrebten Einstellungstermin **vollständig** bei dem Landgericht eingegangen sein, kann Ihre Bewerbung erst zum darauf folgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Besonderer Hinweis: Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Kosten für das Führungszeugnis und ein eventuell vorzulegendes (amts-)ärztliches Gesundheitszeugnis können nicht erstattet werden.

VI.

Der juristische Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und richtet sich nach dem Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) sowie nach der Verordnung zur Ausführung des JAG (Juristische Ausbildungsordnung - JAO -). Er gliedert sich gemäß § 29 Abs. 2 JAG in folgende Ausbildungsabschnitte:

- 4 Monate bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Zivilsachen;
- 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht - Schöffengericht, Strafrichter - oder einem Landgericht - Strafkammer - in Strafsachen;
- 4 Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde;
- 9 Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (einschließlich dem arbeitsrechtlichen Lehrgang);
- 3 Monate in einer Ausbildungsstelle nach Wahl (Wahlstation) gemäß § 29 Abs. 3 JAG.

VII.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt, das auf der Homepage der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/referendarausbildung/formulare-merkblaetter> zur Verfügung steht.